



Tätigkeit von Personen, deren ausländisches Diplom in der Schweiz nicht anerkannt werden kann

Ärztin/Arzt

Version 2.0 vom 01. Dezember 2023

1 Ausgangslage

Medizinalpersonen, deren ausländisches Diplom in der Schweiz nicht anerkannt werden kann, haben die Möglichkeit, im Kanton Appenzell Ausserrhoden für drei bis maximal fünf Jahre¹ unter fachlicher Aufsicht einer Person desselben Berufsstands mit Berufsausübungsbewilligung tätig zu sein.

Die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht soll den betreffenden Gesundheitsfachpersonen ermöglichen, den klinischen Nachweis für die Zulassung an eine eidgenössische Prüfung zu erlangen. Es ist sowohl eine Tätigkeit im ambulanten als auch im stationären Bereich möglich.

2 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Durch die unter fachlicher Aufsicht tätige Person:

- Das ausländische Diplom muss im Ausstellungsstaat zur Ausübung des universitären Medizinalberufs im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigen (Art. 33a, Abs. 2 MedBG, SR 811.11).
- Das Diplom muss im Medizinalberuferegister MedReg eingetragen sein. Die zeitliche Befristung der Tätigkeit erfolgt auf Basis des Registrierungsdatums durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO).
- Sprachnachweis Deutsch, mindestens Niveau B2

Durch die Person, welche die fachliche Verantwortung übernimmt:

- Berufsausübungsbewilligung für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung des Kantons Appenzell Ausserrhoden muss vorliegen.
- Bereitschaft zur Übernahme der fachlichen Verantwortung mit fachlicher Leitung (Instruktion) sowie Überwachung und abschliessender Verantwortung für die gesamte medizinische Leistung der unter fachlicher Aufsicht tätigen Person.

¹ Unter Berücksichtigung des geplanten Beschäftigungsgrads.



3 Vorgehen

Die Person innerhalb der Institution/Praxis, welche die fachliche Verantwortung trägt, meldet die Berufstätigkeit unter fachlicher Aufsicht über das Meldeformular an die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen.

Die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen prüft die Meldung und stellt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, eine zeitlich befristete Meldebestätigung aus.

4 Gesetzesgrundlagen und weiterführende Informationen

Art. 33a, Abs. 2 im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

Art. 35, Abs. 2 im Gesundheitsgesetz (GG, bGS 811.1)

Art. 12 in der Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen (bGS 811.13)

[Link zur Webseite des BAG](#)